

154

Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm)

(In der Fassung der Änderung vom 15.03.2013)

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß dem bundeseinheitlichen Prüfraster für staatliche Bürgschaften in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung jeweils gültigen und von der Europäischen Kommission angenommenen Fassung. Das Prüfraster ist der folgenden Richtlinie im Anhang beigefügt.

A. Voraussetzungen und Inhalt einer Bürgschaft

1 Allgemeines

- 1.1 Die Thüringer Aufbaubank übernimmt im Freistaat Thüringen nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe für Vorhaben und Maßnahmen, die in Thüringen durchgeführt werden.
- 1.2 Die Thüringer Aufbaubank handelt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Thüringer Finanzministers, der auf der Grundlage des § 39 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes zur Übernahme von Bürgschaften ermächtigt ist. Soweit die Thüringer Aufbaubank im eigenen Namen handelt, kann sie durch Rückbürgschaften des Freistaats Thüringen abgesichert werden.
- 1.3 Die Entscheidung über die Übernahme einer Bürgschaft ergeht in pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.4 Andere Bürgschaftsprogramme mit Beteiligung des Bundes sind grundsätzlich vorrangig anzuwenden; dies gilt insbesondere für Bürgschaften der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH.
- 1.5 Nach dieser Richtlinie können Bürgschaften mit Obligen von bis zu 2,5 Millionen Euro übernommen werden. Bürgschaften mit Obligen darüber hinaus fallen – ungeachtet von Bürgschaftsförderungen mit Beteiligung des Bundes – unter das Landesbürgschaftsprogramm.
- 1.6 Zugunsten von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften, ausgliederten Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Bürgschaften nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.7 Diese Richtlinie gilt nicht für Bürgschaften zur Förderung
 - des Wohnungs- und Städtebaus,
 - von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU Nr. C 244/2 vom 01.10.2004).

2 Verwendungszweck

- 2.1 Eine Bürgschaft wird zur Besicherung von Darlehen, Mobilien-Mietkaufverträgen und Mobilien-Leasingverträgen zur Finan-

zierung von Erstinvestitionen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 (ABl. der EU Nr. C 54/13 vom 04.03.2006) gewährt. Eine Bürgschaft kann des Weiteren für Kredite, Mobilien-Mietkaufverträge und Mobilien-Leasingverträge zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen sowie für Kredite zur Finanzierung von Betriebsmitteln (einschließlich Avale) übernommen werden.

- 2.2 Bereits von dem Kreditgeber ausgereichte Darlehen oder Kreditlinien dürfen nicht nachträglich verbürgt werden. Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden.

3 Bürgschaftsvoraussetzungen

- 3.1 Bürgschaften dürfen nur übernommen werden, wenn die Rückzahlung der verbürgten Kredite auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes und bei einem normalen wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.
- 3.2 Bürgschaften werden nur gewährt, soweit werthaltige Sicherheiten zur Aufnahme eines unverbürgten Bankdarlehens nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

4 Antragsteller (Kreditnehmer)

- 4.1 Bürgschaften können von freiberuflich Tätigen sowie von gewerblichen Unternehmen und deren Inhabern bzw. Gesellschaftern, soweit sie leitend im Unternehmen tätig sind, beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen. Die Verwendung der verbürgten Kredite gemäß Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Bei der Förderung von Erstinvestitionen darf nicht mit Arbeiten an dem Vorhaben begonnen worden sein, bevor der Bürgschaftsantrag gestellt wurde und die Thüringer Aufbaubank schriftlich bestätigt hat, dass das Vorhaben die Förderwürdigkeitsbedingungen dieser Richtlinie grundsätzlich erfüllt.

5 Kreditgeber

- 5.1 Die Bürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten, Leasinggesellschaften oder sonstigen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Geltungsbereich des EWR-Vertrages erklärt werden.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung sowohl gegenüber dem Kreditnehmer als auch gegenüber dem Bürgen muss sichergestellt sein. Dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfin des Kreditgebers erfolgen.

6 Inhalt, Umfang und Laufzeit einer Bürgschaft

- 6.1 Bürgschaften können nach dieser Richtlinie nur als Ausfallbürgschaften übernommen werden (vgl. Ziffer 13).
- 6.2 Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und darf 80 % der verbürgten Kreditsumme nicht überschreiten. Die Haftung des Bürgen ist einschließlich aller Nebenforderungen auf dieses Obligo begrenzt. Das Bürgschaftsobligo bei Betriebsmittelkrediten ist während der Laufzeit degressiv zu gestalten.

Bei Mietkaufverträgen und Leasingverträgen darf die Bürgschaft regelmäßig 60 % der in den ausstehenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile des Anteils der ausstehenden Leasingraten nicht übersteigen, der dem Anteil an den Anschaffungskosten des Leasinggutes entspricht. Darüber hinaus ist die Bürgschaft auf höchstens 60 % (bzw. auf eine vereinbarte andere Bürgschaftsquote) der in den insgesamt zu zahlenden Raten enthaltenen Tilgungsanteile ursprünglichen Anschaffungskosten des Leasinggutes beschränkt (Höchstbetrag). In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgschaftsquote auf bis zu 80 % erhöht werden.

- 6.3 Die Laufzeit von Bürgschaften für Investitionsdarlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken zulässig. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite sind auf längstens acht Jahre zu befristen.
- 6.4 Die Bürgschaft erlischt – ungeachtet von Kredittilgungen und Obligorückführungen – nach Ablauf der im Bürgschaftsvertrag festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehmen werde.

7 Kreditsicherheiten

- 7.1 Ungeachtet der Ziffer 3.2 hat der Kreditnehmer beim Abschluss des Kreditvertrages alle zumutbaren Kreditsicherheiten anzubieten.
- 7.2 Eine besondere Absicherung des bei dem Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach die Erlöse aus den Kreditsicherheiten im Verwertungsfall vorrangig zugunsten des beim Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ausgekehrt werden.
- 7.3 Sämtliche Gesellschafter des Kreditnehmers, die wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, müssen für den zu verbürgenden Kredit nach Offenlegung ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse eine persönliche Mithaftung in angemessener Höhe erklären. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.

B. Bürgschaftsverfahren

8 Antragstellung

- 8.1 Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck über den Kreditgeber bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Beizufügen sind eine Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Begleitung des Bürgschaftsverfahrens und zur Kreditgewährung sowie eine Beurteilung des Antragstellers und des Bürgschaftsantrags durch den Kreditgeber. Bei mehreren Kreditgebern ist für das Bürgschaftsverfahren – ungeachtet einer Konsortialvereinbarung – ein Kreditinstitut als ständiger Vertreter zu benennen.
- 8.2 Beizufügen ist ferner eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Aus der Bescheinigung muss insbesondere ersichtlich sein, dass der Antragsteller bisher seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachgekommen ist und dass sich der Antragsteller nicht mit fälligen Steuern im Rückstand befindet.
- 8.3 Die Thüringer Aufbaubank zeigt den Antragseingang dem Thüringer Finanzministerium an. Dieses befindet über die Bearbeitungszuständigkeit der Thüringer Aufbaubank.

9 Bürgschaftsbegutachtung

- 9.1 Die Thüringer Aufbaubank prüft den Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft.
- 9.2 Die Thüringer Aufbaubank gibt bei Bedarf nicht im Bürgschaftsausschuss vertretenen Fachministerien, den zuständigen Kammern und Verbänden sowie ggf. weiteren Einrichtungen Gelegenheit, zur Förderungswürdigkeit des dem Bürgschaftsantrag zugrunde liegenden Vorhabens Stellung zu nehmen.

10 Bürgschaftsausschuss der Thüringer Aufbaubank

Dem Bürgschaftsausschuss der Thüringer Aufbaubank gehören ein Vertreter aus dem Geschäftsbankenbereich Thüringens sowie je ein Vertreter des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie und des Thüringer Finanzministeriums an. Die Ausschusssitzungen werden von der Thüringer Aufbaubank geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

11 Bürgschaftsentscheidung

- 11.1 Der Bürgschaftsausschuss der Thüringer Aufbaubank entscheidet auf der Grundlage einer von der Thüringer Aufbaubank gefertigten Sitzungsvorlage, ob und mit welchem Inhalt eine Bürgschaft übernommen wird.
- 11.2 Entscheidungen des Bürgschaftsausschusses der Thüringer Aufbaubank für eine Bürgschaftsübernahme können nur einstimmig getroffen werden.

12 Bürgschaftsübernahme und -verwaltung

- 12.1 Auf der Grundlage der Bürgschaftsentscheidung reicht die Thüringer Aufbaubank ein Bürgschaftsangebot aus. Wesentlicher Bestandteil des Bürgschaftsangebotes sind die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Thüringer Aufbaubank“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 12.2 Die Bürgschaft kann nur wirksam werden, wenn der Thüringer Aufbaubank der abgeschlossene Kreditvertrag der Thüringer Aufbaubank innerhalb von drei Monaten nach Ausreichung des Bürgschaftsangebotes zugeleitet oder eine längere Frist vereinbart worden ist.
- 12.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, vor Annahme des Bürgschaftsangebotes eintretende wesentliche Verschlechterungen der dem Antrag und der Bewilligung zugrunde gelegten wirtschaftlichen Verhältnisse der Thüringer Aufbaubank unverzüglich mitzuteilen.
- 12.4 Die Bürgschaft wird erst wirksam, wenn der Kreditgeber das Bürgschaftsangebot schriftlich annimmt und etwaige im Bürgschaftsangebot genannte aufschiebende Bedingungen erfüllt sind.
- 12.5 Die Bürgschaft wird nach ihrem Wirksamwerden durch die Thüringer Aufbaubank verwaltet und überwacht. Näheres regeln die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Thüringer Aufbaubank“.

13 Bürgschaftsinanspruchnahme

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft setzt den Nachweis des Forderungsausfalls durch den Kreditgeber voraus.

Die Thüringer Aufbaubank prüft die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auf der Grundlage eines Ausfallberichts des Kreditgebers. Näheres regeln die „Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Thüringer Aufbaubank“.

C. Sonstige Bestimmungen

14 Kosten

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages und sonstiger Anträge sowie für die Übernahme von Bürgschaften werden Bearbeitungsentgelte und laufende Bürgschaftsentsgelte nach Maßgabe des Entgeltmerckblattes erhoben. Schuldner der Bearbeitungsentgelte und der laufenden Bürgschaftsentsgelte ist der Kreditnehmer. Hinsichtlich der laufenden Entgelte haftet der Kreditgeber gegenüber dem Bürgen.

15 Verschwiegenheitspflicht

Die Beteiligten des Bürgschaftsverfahrens sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

16 Subventionserheblichkeit

Eine Bürgschaft nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Thüringer Subventionengesetz vom 16.12.1996 (ThürSubvG), (GVBl. S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Angaben über die Antragsberechtigung nach diesen Richtlinien sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

17 EU-beihilferechtliche Bestimmungen

Bürgschaften zur Finanzierung von Erstinvestitionen werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission für regionale Investitionsbeihilfen (Verordnung Nr. 1628/2006 vom 24.10.2006, ABl. der EU Nr. L 302/29 vom 01.11.2006) oder der Verordnung der Europäischen Kommission für „De-minimis“-Beihilfen (Verordnung Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, ABl. der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) übernommen.

Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Betriebsmitteln können gemäß der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission N 430/2007 vom 17.07.2008 für Betriebsbeihilfen nach dem Landesbürgschaftsprogramm oder der Verordnung der Europäischen Kommission für „De-minimis“-Beihilfen (Verordnung Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, ABl. der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) übernommen werden.

Bürgschaften zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen werden ausschließlich auf der Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission für „De-minimis“-Beihilfen (Verordnung Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, ABl. der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) übernommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Bürgschaften auf Basis einer Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission zu übernehmen.

18 Prüfungsrecht

Der Thüringer Landesrechnungshof hat das in der LHO vorgesehene Prüfungsrecht.

19 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

20 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Sie findet auf alle TAB-Bürgschaften Anwendung, die nach Inkrafttreten auf Grundlage dieser Richtlinie bewilligt werden.

21 Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt – wenn sie nicht vorher aufgehoben wird – bis zum 31.12.2013.

Erfurt, den 15.03.2013

Dr. Wolfgang Voß
Finanzminister

Finanzministerium
Erfurt, 25.04.2013
Az.: VV4700 A
ThürStAnz Nr. 19/2013 S. 757 – 759